**Auskünfte:** Annette Sohler, T +43 5574 4951 52215, 4. Stock, Zimmer Nr. 426
Zahl: BHBR-II-1301-203/2026-2 Bregenz, am 12.10.2026

# K U N D M A C H U N G

Die ME Group Austria GmbH, Industriestraße 7/KO1 L/10, 2100 Korneuburg, hat mit Eingabe vom 30.09.2026, bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz eingelangt am 09.10.2026, um die Erteilung der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Waschautomatenbox und einer Fotobox am Standort in Hörbranz, Allgäustraße 7h, Gst 942/9, KG Hörbranz, nach Maßgabe der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen der Architektur Lüdtke A/L Ziviltechniker GmbH vom September 2026 angesucht.

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass für dieses Vorhaben das vereinfachte Verfahren im Sinne des § 359b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) durchzuführen ist.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbregenz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

**Einsichtnahme in die Projektunterlagen:**
Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können in die Projektunterlagen bis zum **10.11.2026**
- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 4. Stock, Zimmer Nr 426
- beim Marktgemeindeamt Hörbranz während der Zeiten des Parteienverkehrs einsehen.

**Anhörungsrecht und allfällige Einwendungen:**
Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können innerhalb der oben festgelegten Frist von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen; darüberhinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu. Erheben die Nachbarn innerhalb der oben festgelegten Frist keine dies-bezüglichen Einwendungen, so endet die Parteistellung (§ 359b Abs 2 GewO 1994).

Außerhalb der Zeiten des Parteienverkehrs können schriftliche Stellungnahmen bei der Bezirks-hauptmannschaft Bregenz nach Terminvereinbarung abgegeben oder im Postwege übermittelt werden.


angeschlagen am: 15.10.2026

**Entsendung von Vertretern:**
Parteien können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Einsicht bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz erscheinen. Die Vertreter der Nachbarn haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Annette Sohler

**Hinweis:** Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

angeschlagen am: 15.10.2025